

Az. IV 308 – 47769/2021

**Arbeitsprogramm
der Aufsicht über die Prüfungsstelle
des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein
gemäß § 42 Absatz 3 Satz 5 SpkG**

für das Prüfungsjahr 2020/2021
(1. Juni 2021 – 31. Mai 2022)

Nach § 26 und § 33 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16. Januar 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 30), sind die Jahresabschlüsse, die Lageberichte und gegebenenfalls die Konzernabschlüsse und die Konzernlageberichte der schleswig-holsteinischen Sparkassen vom Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein (nachfolgend: SGVSH) zu prüfen. Sofern der SGVSH mit mehr als 20 % am Stammkapital einer Sparkasse beteiligt ist, ist die Prüfung durch die Prüfungseinrichtung eines anderen Sparkassenverbandes oder eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchzuführen. Derzeit ist der SGVSH an keiner Sparkasse mit mehr als 20 % am Stammkapital beteiligt.

Zuständig für diese Prüfungen ist nach § 35 Absatz 3 Satz 1 SpkG die beim SGVSH eingerichtete Prüfungsstelle. Diese Prüfungen der Prüfungsstelle sind zugleich die für Kreditinstitute handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfungen gemäß § 340k Absatz 1 und 3 des Handelsgesetzbuchs (HGB) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534).

Nach § 42 Absatz 3 SpkG überwacht das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein gegenüber der Prüfungsstelle die Einhaltung ihrer Pflichten nach § 35 Absatz 3 SpkG und der sich aus der aktuellen Satzung des SGVSH nach § 21 Absatz 3 ergebenden Pflichten.

Gemäß § 35 Absatz 3 SpkG führt die Prüfungsstelle die Prüfungen der Sparkassen in eigener Verantwortung unabhängig von Weisungen der Verbandsorgane durch. Sie ist an die Berufsgrundsätze nach den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen gebunden und hat die für die Prüfung von großen Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen zu beachten. Die Satzung des Verbandes sieht für die Prüfungsstelle die Registrierung als Abschlussprüfer vor (§ 21 Absatz 3 der Satzung).

Für das Prüfungsjahr vom 1. Juni 2021 bis zum 31. Mai 2022 sind folgende Tätigkeitsschwerpunkte vorgesehen:

1. Aufsicht

a. Gespräche mit der Prüfungsstelle

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung wird im Laufe des Prüfungsjahres anlassbezogene Gespräche mit der

Leitung der Prüfungsstelle führen und sich zu folgenden und/oder ggf. weiteren Themen austauschen:

- i. Aktuelle Entwicklungen bei den gesetzlichen Anforderungen an die Prüfungen, den Prüfungsstandards und den Berufsgrundsätzen,
- ii. Erfahrungen der Prüfungsstelle in der Zusammenarbeit innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe,
- iii. Umsetzung des Runderlasses zur Prüfung der öffentlichen Sparkassen vom 1. Februar 2018,
- iv. Unabhängigkeit der Prüfungsstelle – Ereignisse, die die Unabhängigkeit der Prüfungsstelle beeinträchtigen können, sind dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung unverzüglich zu melden (Ziffer 2.2 des o. g. Runderlasses),
- v. Besetzung und Ausstattung der Prüfungsstelle, Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer, Fortbildungsmaßnahmen,
- vi. Prüfungsplanung – die Prüfungsstelle übersendet dem Ministerium im August eines jeden Jahres eine Übersicht über die im letzten Prüfungsjahr durchgeführten und die im folgenden Prüfungsjahr geplanten Prüfungen (Ziffer 2.3 des o. g. Runderlasses),
- vii. Besonderheiten.

b. Begleitung der Jahresabschlussprüfungen

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung wird sich die Berichte der Prüfungsstelle über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Sparkassen vorlegen lassen. Es wird außerdem an Schlussbesprechungen der Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie an Sitzungen der Prüfungsausschüsse über die Jahresabschlussprüfungen teilnehmen.

c. Begleitung der Qualitätskontrolle

Die Prüfungsstelle hat sich im Jahr 2016 einer externen Qualitätskontrolle gemäß § 57h i. V. m. § 57a Wirtschaftsprüferordnung unterzogen. Nach dem Prüfungsurteil sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB gewährleistet.

2. Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden

a. Länderarbeitskreis Sparkassen und Landesbanken

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung wird sich im Rahmen der Sitzungen des Länderarbeitskreises Sparkassen und Landesbanken im Herbst 2021 und im Frühjahr 2022 mit den Aufsichtsbehörden über die Prüfungsstellen der übrigen Sparkassen- und Giroverbände über die Erfahrungen im Rahmen der Aufsichtstätigkeit austauschen.

b. Jahresgespräch mit der Bankenaufsicht

Das Ministerium beabsichtigt, an dem jährlichen Fachgespräch zwischen

der Prüfungsstelle und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie der Deutschen Bundesbank – Hauptverwaltung Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein – teilzunehmen.

c. Informationsaustausch mit Abschlussprüferaufsicht und Wirtschaftsprüferkammer

i. Internationale Zusammenarbeit

Das Ministerium wird die Abschlussprüferaufsichtskommission und Wirtschaftsprüferkammer über das Veranlasste unterrichten, sofern es über diese konkrete Hinweise zuständiger Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union bezüglich möglicher Pflichtverletzungen der Prüfungsstelle erhält.

ii. Qualitätskontrolle

Das Ministerium wird die Wirtschaftsprüferkammer über etwaig zu treffende Entscheidungen im Rahmen der Qualitätskontrolle unterrichten.

3. Tätigkeitsbericht

Das Ministerium wird über das Prüfungsjahr 2020/2021 einen Tätigkeitsbericht erstellen und im Internet veröffentlichen. Ein Tätigkeitsbericht für das Prüfungsjahr 2021/2022 wird nach Abschluss des Prüfungsjahres erstellt und veröffentlicht.

4. Arbeitsprogramm

Das Ministerium wird ein Arbeitsprogramm für das Prüfungsjahr 2022/2023 erstellen und im Internet veröffentlichen.

Kiel, 06. Juli 2021

gezeichnet
Mathias Nowotny
Ministerialrat